

**Beschluss des 6. Landesparteitages
2. Tagung der Partei DIE LINKE. Thüringen am 27.10.2018 in Weimar**

(Abstimmungsergebnis: 112 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen)

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Thüringen (S3) ¹:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Mitgliederentscheide

- (1) **Über einen Koalitionsvertrag und den Eintritt der Partei DIE LINKE. Thüringen in eine Landesregierung ist ein Mitgliederentscheid durchzuführen.**
- (2) **Darüber hinaus können** zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, ~~können~~ Mitgliederentscheide (Urabstimmungen) durchgeführt werden.
- (3) **Mitgliederentscheide nach Absatz 2 finden** statt:
 - auf Antrag eines Drittels der nachgeordneten Gebietsverbände oder
 - auf Antrag von **10 %** der Mitglieder des Landesverbandes oder
 - auf Beschluss des Landesparteitags oder
 - auf Beschluss des Landesausschusses.
- (4) Kommt ein Mitgliederentscheid zustande, so müssen über die Strukturen und/oder per Post allen Mitgliedern die Abstimmungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (5) **Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagbeschlusses.** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens 25 % der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt. **Die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE gilt entsprechend.**
- (6) Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen der Landesvorstand und die nachgeordneten Gebietsverbände zu gleichen Teilen.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut der Landessatzung:

§ 9 Mitgliederentscheide

- (1) **Über einen Koalitionsvertrag und den Eintritt der Partei DIE LINKE. Thüringen in eine Landesregierung ist ein Mitgliederentscheid durchzuführen.** ~~Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, können Mitgliederentscheide (Urabstimmungen) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagbeschlusses. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE gilt entsprechend.~~
- (2) **Darüber hinaus können** zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, ~~können~~ Mitgliederentscheide (Urabstimmungen) durchgeführt werden.
- ~~(2) Der Mitgliederentscheid findet~~ (3) **Mitgliederentscheide nach Absatz 2 finden** statt:

¹ - bisheriger Satzungstext grau unterlegt und in normaler Schrift
- neue Formulierungen im Satzungstext **fett hervorgehoben und unterstrichen**
- aufzuhebende Formulierungen im Satzungstext *kursiv* und ~~durchgestrichen~~

- auf Antrag eines Drittels der nachgeordneten Gebietsverbände oder
- auf Antrag von ~~15 %~~ **10 %** der Mitglieder des Landesverbandes oder
- auf Beschluss des Landesparteitags ~~mit einer Zweidrittelmehrheit~~ oder
- auf Beschluss des Landesausschusses.

(~~3~~ **4**) Kommt ein Mitgliederentscheid zustande, so müssen über die Strukturen und/oder per Post allen Mitgliedern die Abstimmungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(~~4~~ **5**) **Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses.** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens 25 % der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt. **Die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE gilt entsprechend.**

(~~5~~ **6**) Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen der Landesvorstand und die nachgeordneten Gebietsverbände zu gleichen Teilen.